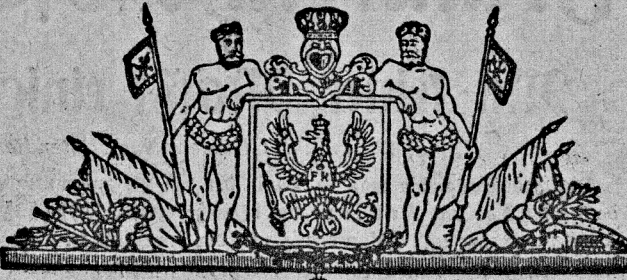


Vossische



Zeitung

15 Pfennig

Gegegründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint als Morgen- und Abendblatt zwölfmal wöchentlich. Für Postabonnenten sind beide Ausgaben vereint. Täglich: „Unterhaltungsblatt“, „Finanz- und Handelsblatt“. — Sonntag: Die illustrierte Beilage „Zeitbilder“ und „Literarische Umschau“. — Mittwoch: „Reise und Wanderung“. — Donnerstag: „Recht und Leben“.

Wöchentlich 1.— Mark, monatlich 4,30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise: mm-Zeile: 35 Pfennig. Familien-Anzeigen mm-Zeile 20 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsells): Carl Misch, Berlin. Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein: Amt Dönhoff (A 7) 3600—3665. Für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3656—3696. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto Berlin 66

Deutsch-französische Morgan-Anleihe

1200 Millionen, 2/3 für Frankreich, 1/3 für Deutschland / Moldenhauers großer Erfolg

Montag Schluß

Sonderdienst der „Vossischen Zeitung“

Haag, 17. Januar

Das große Mobilisierungswerk ist vollendet. Nachdem die verschiedenen Experten den ganzen Tag fast ununterbrochen gearbeitet hatten, konnte die endgültige Einigung zwischen Deutschland und Frankreich im Laufe der Nachmittags-sitzung erzielt werden, und zwar auf folgender Grundlage:

Vom Bankhaus J. P. Morgan wird eine Anleihe von 1200 Millionen Mark (300 Millionen Dollar) aufgelegt, an der die deutsche Regierung zu einem Drittel, also mit 400 Millionen Mark, beteiligt ist. Deutschland hat die Option auf dieses Drittel, kann also immer noch zurücktreten, wenn es aus irgendeinem Grunde will.

Der Anteil von 400 Millionen Mark wird an Reichsbahn und Reichspost herartig aufgeteilt, daß etwa zwei Fünftel auf die Post und drei Fünftel auf die Bahn entfallen. Der übrige Erlös der Anleihe von 800 Millionen Mark kommt der französischen Regierung zugute.

Deutschland hat sich dafür andererseits verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1930 keine weiteren Anleihen im Auslande aufzunehmen. Sollte das Emissionshaus (also Morgan) erklären, daß die Anleihe bis zum 1. Oktober 1930 nicht untergebracht ist, so verlängert sich die Sperre bis zum 1. April 1931.

Nicht berührt davon ist die Aufnahme von kurzfristigen Krediten im Ausland, falls es notwendig werden sollte. Nicht berührt davon sind ferner die Abmachungen des Reiches mit Jovar Kreuzer (der heute persönlich im Haag weilte) über die Zündholz-anleihe; die Franzosen haben sich vielmehr mit einer deutschen Erklärung begnügt, daß keine Diskriminierung im Zins- und Tilgungsdienst stattfinden soll, daß beide Anleihen gleichgestellt sind und keiner der Gläubiger bevorzugt oder benachteiligt wird.

Außerdem hat schließlich Deutschland das Recht, seine Option auf die 400 Millionen Mark nicht auszuüben, was aber unwahrscheinlich ist; für diesen Fall gewinnt Deutschland bei der Aufnahme von Anleihen völlige Marktfreiheit. Das gleiche gilt, wenn das Bankhaus die Anleihe auflegen will, aber die anderen eigentlichen Verhandlungspartner davon zurücktreten wollen. Es ist also nach jeder Richtung eine Sicherung geschaffen, um die finanzielle Freiheit Deutschlands vor Provisionen zu bewahren.

Man muß nun den historischen Verlauf der Mobilisierungsverhandlungen im Haag kurz rekapitulieren, wenn man die Bedeutung und den Wert der jetzt getroffenen Regelung bemessen will. Der ursprüngliche französische Vorschlag ging dahin, daß Deutschland für alle Zeiten (58 Jahre . . .) eine generelle Verpflichtung eingehen sollte, nichts zu unternehmen, was die Mobilisierung hindern oder gefährden könnte. Dann wollte man uns darauf festlegen, daß wir unseren eigenen Anleihebedarf so lange zurückstellen, bis die erste Tranche der Mobilisierungsanleihe völlig untergebracht wäre. Auch das wurde abgelehnt, und Finanzminister Molenhauer feuerte von Anfang an zäh und energisch auf das Ziel zu, das er schließlich auch erreicht hat.

Die Situation war die: der Anleihebedarf des Reiches war mit der Kreuzer-Anleihe für das Haushaltsjahr 1930 gedeckt, dagegen bestand der dreifache Finanzbedarf: Mobilisierung, Post und

Eisenbahn. Die Eisenbahn hatte ihren Bedarf auf 300, die Post auf 200 Millionen Mark beziffert, und beide Körperschaften hatten bereits lose Verhandlungen mit dem Bankhause Morgan darüber angeknüpft. Gleichzeitig liefen schon die ersten Fäden der französischen Regierung mit dem Bankhause Morgan über die erste Tranche der Mobilisierungsanleihe.

Da also alle drei Partner hier bei einem großen Weltbankhause zusammentrafen, so entstand zunächst die Frage, ob nicht bei einem Zusammentreffen das Bankhaus Morgan seinen alten Kunden Frankreich bevorzugt und die deutsche Post und Eisenbahn erst in zweiter Linie bedient hätte.

Gleichzeitig aber entstand aus diesem Zusammentreffen auch der Gedanke, die drei Anleihebedürfnisse zu kombinieren. Ein restloses und einheitliches Zusammenfassen aber schien deswegen nicht zweckmäßig und praktisch, weil es sich um zu verschiedene Partner und Garantien handelt, so daß man schließlich auf den Ausweg kam, die Anleihe an sich aufzulegen, aber dem Reich (also nicht der Post und der Bahn) das Recht auf Beteiligung einzuräumen. Das Reich kann also mit der Anleihe mitgehen, wenn es will, und am Reiche liegt es, den Anleiheerlös auf die eigentlichen Anleihebedürftigen, Post und Eisenbahn, umzulegen.

Auf Anregung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, der in der Mobilisierungsangelegenheit der deutsche Delegation mit seinem Rat zur Seite stand, wurde nocheinmal aufgenommen, daß sich beide Parteien verpflichten, sich einem anderen verständigen Vorschlag zur Regelung dieser Angelegenheit zu fügen, falls sich bei der Auslegung, also bei der praktischen Inzuffizienz des eigentlichen Geschäftes, irgendwelche geschäftlichen Schwierigkeiten ergeben sollten.

Damit bleibt die Möglichkeit offen, mit dem gemeinsamen Bankier Morgan zu einem neuen Arrangement zu kommen, falls sich das alte als unpraktisch erweisen sollte. Beide Parteien haben sich auf die Beratung des Bankhauses Morgan festgelegt.

Mit dieser Regelung ist das eigentliche und große praktische Ergebnis der zweiten Haager Konferenz erzielt, und dieses Ergebnis wahrlich in jeder Hinsicht durchaus die deutschen Interessen. Es muß immer wieder hervorgehoben werden, mit welcher unermüdlichen Fähigkeit der deutsche Finanzminister Moldenhauer sich gerade in dieser Angelegenheit geschlagen hat und wie er das sich ihm einmal gesetzte Ziel eines Gentlemen-Agreements zwischen Deutschland und Frankreich schließlich doch erreicht hat. Moldenhauer hat sich hier im Haag als ein wahrer Staatsmann erwiesen, der sich um die deutsche Sache ein großes Verdienst erworben hat. Der sinnvolle Aufbau dieser gewaltigen und bedeutungsvollen internationalen Transaktion war eigentlich sein erstes Werk als Finanzminister, als Minister überhaupt.

Er hat seine Karriere mit einer großen Tat und mit einer großen Einsicht begonnen. Man kann noch viel von ihm erwarten. Es wäre aber ungerecht, die wertvolle und gar nicht abzuschätzende Mitarbeit des Bankfachverständigen der deutschen Delegation, Dr. Melchior, zu vergessen, der neben Moldenhauer vielleicht den größten Anteil an dem Zustandekommen dieser Transaktion hat, und der sich bei der Vertretung der deutschen Interessen gemeinsam mit Ministerialdirektor Dr. Dorn so unermüdlich gezeigt hat, daß er mit den französischen Sachverständigen bis in die frühen Morgenstunden verhandelte.

Diese Dinge müssen hervorgehoben werden, da es sich hier schließlich um eine Transaktion so gewaltigen Ausmaßes handelt, wie man es bisher kaum kannte; aber nicht allein um das größte Geschäft des Jahrhunderts, das natürlich auch Morgans Stellung als Weltbankier ungemein stärken wird, sondern vor allem um eine politisch bedeutsame Transaktion dadurch, daß hiermit zum ersten Male die deutsche und französische Regierung gemeinsam einen Anleiheprospekt unterzeichnen und gemeinsam als Anleihenehmer auftreten. Diese enge geschäftliche Verbindung muß auch politische Auswirkungen nach sich ziehen.

Die erfolgte Einigung über die Mobilisierungsfrage wurde noch heute abend zu Papier gebracht und den sechs einladenden Mächten zur Kenntnis gegeben, die sämtlich ihre Zustimmung erklärten. Die Regelung wird als neuer vierzehnter Annex dem Haager Schlußprotokoll beigelegt werden.

Dieses Haager Schlußprotokoll wird sofort von den Ministern der sechs einladenden Mächte durchberaten und durchgelesen. Die

Reichsmacht über Reichsbank

Die Antwort an Schacht

Sonderdienst der „Vossischen Zeitung“

Haag, 17. Januar

Kurz nach dem Zwischenfalle Schacht konnten wir bereits berichten, daß die Reichsregierung beabsichtigt sei, eine Aenderung des Reichsbankgesetzes, das als Anhang zum Haager Protokoll gehört, nach der Richtung herbeizuführen, daß die international gebundenen Paragraphen auf vereinfachte Weise wieder abgeändert werden können.

Bisher ist in dem Entwurf des neuen Reichsbankgesetzes vorgesehen, daß diese international gebundenen Paragraphen, zu denen auch der Paragraph 6 über die Ernennung und Abberufung des Präsidenten gehört, nur abgeändert werden können, wenn sich auf Antrag der deutschen Regierung der Sonderausschuß der Internationalen Bank und als weitere Instanz das im Young-Plan vorgesehene Schiedsgericht ebenfalls dafür aussprechen.

Die von der deutschen Delegation angestrebte Vereinfachung dieses Verfahrens, die bereits bei der Tagung des internationalen Bankkomitees in Baden-Baden durch den Vertreter der Reichsbank, Geheimrat Poche, und den Vertreter der Regierung, Staatssekretär Schäffer, vorgeschlagen, aber von den Vertretern der Gläubigermächte abgelehnt worden war, ist jetzt von den Ministern der sechs einladenden Mächte genehmigt worden.

Danach kann die deutsche Regierung wünscht, auch die international gebundenen Paragraphen von sich aus auf gesetzlichem Wege abändern. Sofern nicht der Sonderausschuß der Internationalen Bank innerhalb einer bestimmten Frist dagegen Einspruch erhebt, tritt die von der Regierung vorgenommene Abänderung in Kraft. Nur wenn ein solcher Einspruch des Sonderausschusses erfolgt, tritt die Schiedsinstanz in Funktion. Abgesehen davon, daß dadurch das Verfahren erheblich vereinfacht wird, ist bei möglichen

Streitfällen mit dieser Regelung der Gegenseite der Beweis zugehoben.

Praktisch widert sich der Fall also etwa folgendermaßen ab: Zunächst wird das jetzt im Entwurf vorliegende Reichsbankgesetz durch den Reichstag im Rahmen der Haager Verträge genehmigt. Wenn alsdann die Regierung den Wunsch hat, Aenderungen vorzunehmen, so wird sie sich mit dem Sonderausschuß der Internationalen Bank ins Benehmen setzen und wird die entsprechende Aenderung abermals dem Reichstag zur Abstimmung vorlegen. Nimmt der Reichstag die Aenderung an, und erfolgt kein Einspruch der Internationalen Bank, so ist die Aenderung genehmigt. Erfolgt aber ein Einspruch, so geht die Angelegenheit an das Schiedsgericht.

Vor dem Ostreparationsfrieden?

Haag, 17. Januar

Auch in der Frage der Ostreparationen scheint jetzt endlich eine entscheidende Wendung eintreten zu wollen. Heute nachmittag ersahen Snowden in der Sitzung der Kommission für Ostreparationen und erklärte mit seinem maßgebenden Vahela, man solle jetzt über zwei Wochen hier zusammen und sei immer noch zu keiner Lösung gekommen. Es gebe für ihn daher nur zwei Möglichkeiten: entweder bleibe es bei den bisherigen Regelungen, oder aber, was ihm lieber wäre, die beteiligten Minister würden heute nacht in eine Konklave ohne Brot und Wein gesperrt, aus der sie nicht eher herauskommen, bevor nicht die Lösung wenigstens grundsätzlich gefunden ist.

Daraufhin traten auch die Vertreter der Ostmächte heute abend um 9 Uhr zusammen und es wird eine weitere lange Nachsitzung geben. Kommt die grundsätzliche Einigung zustande, so werden wahrscheinlich die Einzelfragen später noch einmal in Paris verhandelt werden.